

**Versicherungsmathematisches Gutachten über den
Abfindungswert einer Pensionszusage
zum 31.10.2009
für Firma**

**Mustermann AG
Muster Allee 123
12345 Musterstadt**

Erstellt durch:

**Clever Software GmbH
St.-Joachim-Weg 7
86450 Altenmünster**

1. Auftrag

Die Firma Mustermann AG hat uns beauftragt, ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Abfindungswert der Pensionszusage für Herrn Fritz Mustermüller zum Berechnungstichtag 31.10.2009 unter Zugrundelegung der zum Berechnungstichtag für die Steuerbilanz anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen und des in § 6a EStG vorgeschriebenen Rechnungszinses zu erstellen.

Sie hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusage und die für die Berechnung notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Person mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

2. Persönliche Daten und Pensionszusage

Daten zur Person

Name des Versorgungsberechtigten:	Fritz Mustermüller
Geburtsdatum:	28.12.1967
Name des Partners:	Anna Mustermüller
Geburtsdatum des Partners:	03.09.1968
Diensteintritt:	01.04.1990
Zusagedatum:	01.07.2004
Pensionierungsdatum:	01.01.2035

Rechtliche Grundlagen der Berechnung

Als Grundlage der Berechnung diente die Pensionszusage vom 01.07.2004, die das Unternehmen Herrn Fritz Mustermüller erteilt hat. Neben der Pensionszusage lagen uns die Nachträge vom 13.02.2003 und 04.12.2006 vor.

Eckwerte der Pensionszusage

Feste Altersgrenze: Vollendung des 67. Lebensjahres

Jährliche Altersrente:	24.000,00 EUR
Jährliche Invalidenrente:	24.000,00 EUR
Jährliche Hinterbliebenenrente:	14.400,00 EUR

Zugesagte Rentendynamik: 1 % pro Jahr

3. Versicherungsmathematische Annahmen

Biometrische Grundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck
Rechnungszins: 6 % jährlich

Die Hinterbliebenenrente wurde nach der individuellen Methode bewertet.

4. Berechnungsergebnisse (Berechnungstichtag 31.10.2009)

Anwartschaftsbarwert (voller Anspruch):	96.481 EUR
Faktor für ratierlichen Anspruch (m/n-tel-Faktor):	0,41527
Anwartschaftsbarwert (ratierlicher Anspruch):	40.066 EUR

Der zum Berechnungstichtag 31.10.2009 ermittelte Abfindungswert der Pensionszusage - basierend auf dem ratierlichen Anspruch - beträgt somit

40.066 EUR.

Altenmünster, den 10.09.2009

Dipl.-Math. Gerd Clever, Aktuar (DAV)

Auftragsbedingungen zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

1. Auftragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Clever Software GmbH mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

1.2 Die Clever Software GmbH leistet keine Rechts- bzw. Steuerberatung.

1.3 Die Clever Software GmbH ist berechtigt, sich zur Erstellung des Gutachtens und der notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen sachverständiger Dritter zu bedienen.

1.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Clever Software GmbH ihn als Referenzkunden benennt.

2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vor Erstellung des Gutachtens zwischen dem Auftraggeber und der Clever Software GmbH vereinbart. Sie wird mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens fällig.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird der Clever Software GmbH alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten auf erste Anfrage hin vollständig zur Verfügung stellen.

3.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Eine Überprüfung dieser Daten und Informationen durch die Clever Software GmbH findet nicht statt.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Clever Software GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

4. Pflichten der Clever Software GmbH

4.1 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, das Gutachten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, den gesetzlichen Vorschriften und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu erstellen.

4.2 Die Clever Software GmbH wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren (siehe auch Punkt 1).

4.3 Die Clever Software GmbH darf ihr anvertraute Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterleiten, außer sie ist dazu rechtlich verpflichtet oder vom Auftraggeber ermächtigt worden (siehe auch Punkt 1).

4.4 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten bzw. durch Dritte, die ebenfalls dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet sind, verarbeiten zu lassen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Clever Software GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Berechnung der beauftragten versicherungsmathematischen Berechnungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

5.2 Die Clever Software GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber geliefer-

ten berechnungsrelevanten Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Clever Software GmbH in Einzelfällen berechnungsrelevante Daten hinterfragt oder entsprechende vertragliche Grundlagen (Betriebsvereinbarungen, Versorgungsurkunden, etc.) zur Einsicht erhält.

5.3 Im Falle eines Mangels ist die Clever Software GmbH zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

5.4 Die Clever Software GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen, soweit der Mangel auf unvollständigen oder fehlerhaften Daten beruht, die vom Auftraggeber vertragsgemäß bereitgestellt wurden. Weist die Clever Software GmbH nach, dass Daten fehlerhaft waren, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass das mangelhafte Rechenergebnis nicht auf diesem Mangel beruht.

5.5 Die Clever Software GmbH haftet dem Auftraggeber bei einer Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.6 Die Haftung der Clever Software GmbH auf Ersatz des vertragstypischen Schadens ist summenmäßig für Schadenersatzansprüche jeder Art bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 50.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

5.7 Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Die Auftragsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

6.3 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht als wirksam oder durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages hervortreten.

7. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist das Amts- bzw. Landgericht Augsburg zuständig.